

Aktualisierung: 03.04.2024

Merkblatt Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S mit Wohnsitz im Kanton Thurgau

Die Umsetzung des Programm S erfolgt in den Förderbereichen Sprache, Arbeitsmarkt oder Frühe Förderung des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP). Dabei stehen alle bisherigen Förderangebote zu den gleichen Konditionen auch für Menschen mit Schutzstatus S offen. Dieses Merkblatt informiert über den Ablauf der Anmeldung an die Förderangebote und die Rückvergütung der Angebotskosten durch die Unterstützungsbeiträge des Bundes. Der Schutzstatus wurde vom Bundesrat um ein Jahr bis zum 4. März 2025 verlängert. Die Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S werden entsprechend fortgesetzt. Fortsetzungskurse für den Spracherwerb können entsprechend gebucht werden.

1. Förderbereich Sprache

Kinder im Volksschulalter werden am Wohnort eingeschult und lernen die Sprache über die ordentliche Beschulung.

1.1. Integrationskurse: Jugendliche zwischen 15 und 19 Jahren (Mindestalter bei Eintritt vollendetes 15. Lebensjahr, Maximalalter bei Eintritt: vollendetes 19. Lebensjahr) können die kantonalen Integrationskurse des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB) besuchen. Sie dienen primär dem Erwerb der deutschen Sprache und des Schulstoffs der Sekundarstufe I. Die Aufnahmebedingungen werden unter "[Anschlusslösungen Status S nach Sekundarschule](#)" näher beschrieben. Für die Integrationskurse erfolgt die Anmeldung bei der [Aufnahmestelle Integrationskurse](#). Das ABB stellt die Gebühren für die Teilnahme und Dienstleistungen des Integrationskurses 1b dem Migrationsamt in Rechnung.

Die Teilnahmegebühren des Integrationskurses 2 stellt das ABB den Sozialen Diensten oder sozialhilfeunabhängigen Teilnehmenden direkt in Rechnung. Für den Besuch des IK 2 können beim Amt für Mittel- und Hochschulen (AMH) [Stipendien](#) beantragt werden. Das Migrationsamt unterstützt die Anschaffung eines [Notebooks](#) im IK 2 mit einem Kostenbeitrag von 50% bis maximal Fr. 500.-.

1.2. Integrationskurs 2+: Ab dem 12. August 2024 bietet das ABB einen [Integrationskurs 2+](#) an. Dieser dient zur Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung an eine Mittelschule und bei Erwachsenen zur Vorbereitung auf die Aufnahme in die Thurgauisch-Schaffhauserische Maturitätsschule. Die Aufnahme in den IK2+ erfolgt auf Empfehlung durch die Lehrperson und nach dem Bestehen einer Zutrittsprüfung.

- 1.3. Deutschkurse:** Alle Personen mit Schutzstatus S und Wohnsitz im Kanton Thurgau können grundsätzlich die Deutschkurse bis und mit B1 GER¹ sämtlicher Anbieter besuchen, die auf der Liste [«Deutschkurse im Kanton Thurgau und naher Umgebung»](#) zusammengestellt sind.

Über das kantonale Integrationsprogramm subventionierte Deutschkursanbieter mit «vergünstigten Kursen» (siehe Spalte rechts in der [Deutschkursliste](#)) rechnen direkt mit dem Migrationsamt ab. Nicht subventionierte Anbieter rechnen mit den Sozialen Diensten oder der Peregrina Stiftung ab. Diese beiden Stellen zahlen den Kurs und reichen dem Migrationsamt den entsprechenden [Antrag zur Rückerstattung](#) ein. Sozialhilfeunabhängige Personen mit Schutzstatus S und Wohnsitz im Kanton Thurgau stellen den [Antrag zur Rückerstattung](#) direkt dem Migrationsamt und legen die Rechnung des Kursanbieters bei, welche auf die untenstehende Rechnungsadresse des Migrationsamtes ausgestellt wurde. Das Migrationsamt behält sich vor, die Kostenrückerstattung von Unterstützungsmassnahmen S für Personen mit deutlich überdurchschnittlichem Einkommen abzulehnen.

- 1.4. Gemeindeinterne Deutschkurse:** Gemeinden, welche eigene Strukturen für die Unterstützung von Personen mit Schutzstatus S geschaffen haben, können ein Projektgesuch zur Aufwandsentschädigung analog zur [Projekteingabe Deutsch-Integrationskurse](#) stellen. Beiliegend zum Gesuch ist eine Teilnehmerliste der Personen mit S-Status sowie eine Kostenaufstellung (Raummiete, Anstellung DaZ-Lehrperson etc.) einzureichen. Das Gesuch inkl. Beilagen ist einzureichen an integration.mia@tg.ch. Es wird empfohlen, die gemeindeinternen Deutschkurse mit einer Prüfung abzuschliessen, um ein anerkanntes Sprachzertifikat zu erreichen. Das Migrationsamt übernimmt auch die Kosten solcher Zertifikatsprüfungen.

2. Förderbereich Zugang zum Arbeitsmarkt

- 2.1. Unterstützung RAV:** Arbeitsmarktfähige Menschen mit Schutzstatus S können in der Schweiz grundsätzlich sofort arbeiten. Wichtig ist, dass eine Person mit Schutzstatus S **zwingend vorgängig eine Arbeitsbewilligung benötigt**. Die Sozialen Dienste weisen die Stellensuchende auf die jeweilige [Regionale Arbeitsvermittlungsstelle \(RAV\)](#) hin, damit sie sich dort anmelden. Die RAV unterstützen die stellensuchenden Personen mit Schutzstatus S unabhängig von ihren Deutschkenntnissen bei der Vermittlung (Beratung, Zugang zum Stellenportal, ggf. Deutschkurse und/oder Stellensuchkurse). Die Kosten für die vom RAV zugewiesenen Stellensuchkurse werden regulär vom Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) übernommen. Dies gilt auch für die vom RAV zugewiesenen Deutschkurse ab Sprachniveau B1

¹ Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen.

3/4

und die entsprechenden Deutsch-Zertifikatsprüfungen. Die Kosten für die vom RAV zugewiesenen Deutschkurse auf den Niveaus A1 und A2 sowie für die entsprechenden Zertifikatsprüfungen rechnen die Anbieter direkt mit dem Migrationsamt ab. Dies, nachdem das Controlling der Kursbesuche durch das AWA erfolgt ist.

- 2.2. Integrationskurs 3: Personen ab 17 Jahren** können den kantonalen [Integrationskurs 3](#) besuchen, welcher durch die [RAV Thurgau](#) koordiniert wird. Der Kurs dient in erster Linie dazu, Jugendliche und junge Erwachsene auf das Erwerbsleben vorzubereiten und eine Grundausbildung EBA/EFZ zu vermitteln. Voraussetzung dafür ist ein Deutschniveau B1.
- 2.3. Übersetzung von Diplomen:** Amtlich beglaubigte deutsche Übersetzung und Anerkennung ausländischer Diplome von Geflüchteten mit Schutzstatus S werden ebenfalls vom Migrationsamt übernommen. Die Sozialen Dienste weisen sie darauf hin, dass sie sich über diese Möglichkeit auf der Website [Ukraine – Informationen des SBFI \(admin.ch\)](#) in ihrer Landessprache informieren können. Für allfällige weiterführende diesbezügliche Fragestellungen sind [die regionalen Berufsinformationszentren](#) zuständig. Die Rechnung für die Übersetzung und Anerkennung der Diplome begleichen die Sozialen Dienste, um sie anschliessend dem Migrationsamt mit dem [Rückerstattungsformular](#) in Rechnung zu stellen.

3. Frühe Förderung

Kinder im Vorschulalter (0-4 Jahre) sollen spätestens zwei Jahre vor Kindergarteneintritt Angebote zur sprachlichen frühen Förderung besuchen. Bietet der Deutschkursanbieter eine professionelle Kinderbetreuung parallel zum Deutschkurs der Eltern an, dann erfolgt die Rückvergütung dieser Betreuung analog der Deutschkurse (siehe oben). Frühförderangebote bei anderen Anbietern (z.B. Sprachspielgruppen, MUKI, ELKI) werden durch die Sozialen Dienste vermittelt und die Kosten werden diesen mittels [Formular](#) vom Migrationsamt rückerstattet. KITA-Angebote sind von dieser Finanzierung ausgeschlossen.

4. Spesen sowie Bahn- und Busbillets

Das Migrationsamt rückvergütet keine allfällig entstehenden Spesen für die oben beschriebenen Fördermassnahmen wie Bahn- und Bustickets etc.

5. Freiwillige

Erfolgt der Deutschunterricht durch freiwillig Helfende vergütet das Migrationsamt keine Kurskosten. Es steht den Organisatoren solcher ehrenamtlichen Kurse frei, der Fach-

stelle Integration des Migrationsamtes ein Projektbeitragsgesuch zur "sozialen Integration" zu stellen. Die notwendigen Informationen hierzu befinden sich auf der [Webseite der Fachstelle Integration](#).

6. Überschreitung der Unterstützungsbeiträge pro Person

Pro Person mit Schutzstatus S unterstützt das SEM die Kantone mit einer Pauschale von Fr. 3'000.-- pro Aufenthaltsjahr (bei kürzeren Aufenthalten weniger). Dieser Betrag gilt als Richtwert. Es benötigen nicht alle Personen mit Schutzstatus S Unterstützungsmassnahmen (Ausreise, Schulkinder, RAV, etc.). Die Summe der Unterstützungspauschale S vom Bund an den Kanton soll als Finanzhilfe die Kosten insgesamt decken. Die Berechnung der Pauschale beruht auf durchschnittlichen Kosten, die bei einigen Personen darüber, bei anderen darunterliegen kann. Es gibt keine gesetzliche Grundlage für die "Verbuchung" pro Person.

In begründeten Einzelfällen können die Sozialen Dienste der Gemeinden in Abklärung mit dem Migrationsamt weitere Unterstützungsmassnahmen zuweisen und die Kostenrückerstattung beim Migrationsamt beantragen, auch wenn der Richtwert von Fr. 3'000.- pro Jahr ausgeschöpft ist. Das Migrationsamt ist verantwortlich für die Kostenkontrolle der Bundesgelder.

Mindestvoraussetzung für die Rückerstattung von Förderkosten:

- Kursteilnehmende mit Schutzstatus S und Wohnsitz im Kanton Thurgau
- Eine Rückerstattung an Privatpersonen ist **nicht** möglich.
- Eine Rückerstattung erfolgt ausschliesslich gegen QR-Rechnung lautend auf folgende Rechnungsadresse:

**Migrationsamt
Multiplex1/Langfeldstrasse 53a
8510 Frauenfeld**